

SATZUNG
des
VEREINS ZUR ERHALTUNG DER BIERGARTENTRADITION e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Erhaltung der Biergartentradition e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Biergartenkultur, insbesondere die Weiterführung, Erhaltung und Pflege dieses traditionellen Brauchtums in München und Umgebung.

Als Biergärten gelten alle aus dem typischen Münchner Biergarten entstandenen und in ihren vielfältigen Formen entstehenden Gartenbetriebe.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

• Erhaltung der Biergärten als wesentlicher Freizeitwert und Stätte der Erholung und Begegnung.

• Zusammenarbeit und Vermittlungshilfe im verwaltungstechnischen Bereich mit den zuständigen Behörden, insbesondere mit dem Kulturreferat der Landeshauptstadt München.

• Erarbeitung eines Konzepts zur Verkehrsberuhigung für Biergärten und Gartenrestaurationen, die in Wohngebieten liegen.

• Vermittlungsarbeit zwischen dem Bedürfnis nach Erholungssuche und dem Anspruch der Bürger auf Ruhe und geordnete Verhältnisse in Wohn-Gebieten, in denen sich Biergärten oder Gartenrestaurationen befinden

- Jedermann zugängliche Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen und Vorträge die das Verständnis zwischen Verwaltungsbehörden, Gaststätteninhabern und Anliegern fördern,

- Errichtung eines regelmäßigen Informationsdienstes,

- Beratung und Unterstützung der Mitglieder in den vom Vereinszweck vorgegebenen Gebieten.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften oder sonstige Institutionen werden, die die Zwecke des Vereins bejahen und sie zu fördern bereit sind.

Der Verein hat folgende Art von Mitgliedern:

- **Aktive Mitglieder**

Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die aufgrund ihrer Voraussetzungen und Fähigkeiten im Verein Aktivaufgaben übernehmen.

- **Passive Mitglieder**

Passive Mitglieder des Vereins sind Mitglieder, welche nicht bzw. nicht mehr aktiv im Verein mitarbeiten.

- **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein in hervorragendem Maß verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

• Fördermitglieder (außerordentliche Mitglieder)

Fördermitglieder sind solche Personen, die sich zur Leistung von festen Jahresbeiträgen an den Verein verpflichtet haben, um dadurch dem Verein Mittel für seine Zwecke zur Verfügung zu stellen, die aber weder aktive noch passive Mitglieder mit Stimmrecht sein wollen. Das Fördermitglied verzichtet mit seinem Beitritt darauf, zu Mitgliederversammlungen einzeln gesondert eingeladen zu werden. Im übrigen stehen aber dem Fördermitglied dieselben Rechte wie den aktiven Mitgliedern zu, Dies betrifft insbesondere diejenigen Maßnahmen und Veranstaltungen, durch die der Verein seine Satzungszwecke verwirklicht.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist und der Name, Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten soll. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Zustimmung des Vorstandes.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/5 der abgegebenen Stimmen. Dem so ausgeschlossenen Mitglied steht weiterhin der Gerichtsweg zur Überprüfung des Ausschließungsbeschlusses offen.

§5

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, bei allen Veranstaltungen des Vereins einschließlich den Generalversammlungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Generalversammlung.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten der zugleich das Amt des Schriftführers übernimmt, und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein vertreten.
3. Die übrigen Mitglieder sind mit je einem anderen Vorstandsmitglied gesamtvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass von dieser Vertretungsbefugnis jedoch nur Gebrauch gemacht wird bei Verhinderung des Präsidenten.

§9

Zuständigkeit und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertrage sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.
2. In allen Angelegenheiten von herausragender Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Generalversammlung herbeiführen.

3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Stellvertretung durch schriftliche Vollmacht ist möglich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§10

Wahl und Amtszeit des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die erste Wahlperiode nach Gründung des Vereins für die Dauer von drei Jahren, im übrigen für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§11

Geschäftsführung

1. Der Verein unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Diesem obliegt die Wahrnehmung der laufenden Vereinsgeschäfte nach Weisung des Präsidenten.

2. Der Geschäftsführer nimmt an allen Veranstaltungen des Vereins einschließlich der Generalversammlung und der Sitzung des Vorstands mit beratender Stimme teil,

3. Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt.

§12

Generalversammlung

1. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

2. Die Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des

Vorstands;

b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§13

Einberufung der Generalversammlung

1. Generalversammlungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

2. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

3. Die Generalversammlung hat mindestens 1 x jährlich bis 30. September stattzufinden,

4. Außerordentliche Versammlungen sind unter Einhaltung der Form- und Fristvorschriften auf Verlangen von mehr als ein Viertel der ordentlichen Mitglieder einzuberufen. Dabei ist eine Tagesordnung mitzuteilen.

§14

Ablauf der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Präsidenten geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung einen Leiter.

2. Durch Beschluss der Generalversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Generalversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

3. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Über Beschlüsse entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmen-Gleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

5. Beschlüsse sind unter Angabe des Orts und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fallen die verbliebenen Mittel des Vereins an Mitglieder. Sie werden auf die Mitglieder aufgeteilt.